Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 66 (1971)
Heft: 4-de

Artikel: Ein Lebenswerk für die heimatliche Landschaft
Autor: Schwabe, Erich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174240

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Lebenswerk für die heimatliche Landschaft

Vor uns liegt ein dickes, säuberlich geordnetes Aktenbündel, dessen Dokumente und Notizen nichts weniger als ein Stück Schweizergeschichte wachrufen. Zwar will das, was darin zu lesen steht, uns nicht so recht als vergangen, als «Historie» erscheinen. Die junge, ja die jüngste Entwicklung leuchtet darin auf, und die Probleme, von denen die Rede ist, haben an Aktualität bis heute nichts eingebüsst. Die aufgeworfenen Fragen drehen sich, auf einen Generalnenner gebracht, um die Gefahren, die unserer heimatlichen Landschaft, unserm Volksgut in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren erwachsen sind, um die Abwehrkräfte, die sie gezeitigt haben; um Erfolge und Misserfolge in dem Kampf, der darob entbrannt ist und weiterdauern muss, wollen wir nicht das Antlitz unseres Landes in alle Zukunft verderben und die Bewohner von solchem Unsegen gezeichnet sehen.

Das angetönte, in die Gegenwart überleitende Kapitel jüngster Schweizergeschichte – um präziser zu sein, Landschafts-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, damit aber auch politischer Geschichte – ist in hohem Masse mit von einem Manne geprägt worden, der dank seiner umfassenden Kenntnis der Zusammenhänge, seinem juristischen Gewissen, dem wachen Sinn für Mögliches und Unmögliches, seiner Überzeugungskraft, aber auch seinem vermittelnden Wesen für ein entscheidendes Wirken in dieser Sache als berufen erscheinen musste. Dr. Urs Dietschi brachte von Haus aus nicht nur die politische Ader und ein solides Rechtsdenken, sondern auch jenen solothurnischen «Wengi-Geist» mit, der in der Toleranz, im Ausgleich schroff auseinanderstrebender Standpunkte sein hohes Ziel erblickt. Nicht dass er seiner Auffassung nicht eindringlich und beharrlich immer wieder Geltung verschafft hätte! Doch wusste er, dass im demokratischen Staat die Ansicht auch des andern anzuhören sei und dass wenigstens versucht werden müsse, sie und die eigene einander näherzubringen. Auf dem kantonalen wie auf dem breitern eidgenössischen Felde liess er sich von diesen Grundsätzen leiten, und er drang damit durch, am eindrücklichsten wohl beim Planen, Ausarbeiten und Durchsetzen des Natur- und Heimatschutz-Verfassungsartikels und der auf ihm fussenden Gesetzgebung.

In der engern Heimat

Schon früh bezeugte Dr. Dietschi diese seine Gesinnung in seiner engern solothurnischen Heimat. Als gebürtiger Oltner wurde er 1937 in die Kantonsregierung gewählt. Als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, dann besonders, von 1952 bis Ende 1966, des Erziehungsdepartements lebte er dem von ihm in einem Vortrag einmal verkündeten Prinzip nach, «die gesamte Staatspolitik müsse von kulturpolitischen Erwägungen geleitet sein», und er stellte sich damit betont über den Rang eines blossen Fachverwalters. Mit Energie schritt er in der Stadt Solothurn gegen die Beeinträchtigung eines der alten «Muttitürme» durch einen projektierten Bankneubau zur Abwehr; dann wieder setzte er sich für den Schutz des reizvollen, abgeschiedenen Guldentales, im Jura hinter Mümliswil, ein; an Tagungen mahnte er jung und alt unentwegt daran, dafür besorgt zu sein, dass der fortschreitenden Verschandelung der heimatlichen Landschaft Einhalt geboten werde; auch liess er der Regionalplanung – wie auf schweizerischer Ebene der Landesplanung – alle Unterstützung angedeihen und suchte derart der drohenden «Zersiedlung» mit entgegenzuwirken. Dies alles klingt in diesem Zusammenhang sehr schön, kann aber erst richtig gewürdigt und im Blick auf das Ergebnis bewertet werden, wenn man sich vergegenwärtigt, wie unbeirrbar und gerade er sein Ziel anzusteuern, wie er seinen Enthusiasmus, sein Feuer auf seine Zuhörer, seine Adressaten zu übertragen verstand. Mit Recht hat man Regierungsrat Dietschi attestiert, er habe in Hunderten von Reden und Vorträgen und Artikeln, auch vor den Behörden, sein Anliegen meisterhaft vertreten, das Ererbte müsse gegen blossen Zeitgeist verteidigt werden, ohne dass freilich darüber die Postulate der Zukunft verkannt würden. Als Erziehungsdirektor war Dr. Dietschi seit dem Sommer 1952 von Amtes wegen Präsident der Kantonalen Denkmalpflegekommission. In dieser Eigenschaft verordnete er die Durchführung eines Heimat- und Gedenktages in den Schulen und veranlasste die Aufnahme des Themas «Natur- und Heimatschutz» auf die Traktandenliste der Jahreskonferenz der Erziehungsdirektoren.

Auf eidgenössischem Plane

In gleicher Weise wusste Nationalrat Urs Dietschi in den vier Legislaturperioden, zwischen 1943 und 1959, da er dem eidgenössischen Parlament angehörte, auch auf gesamtschweizerischem Plane sich ins Mittel zu legen. Und über seine Tätigkeit in der Grossen Kammer hinaus hat er, in erfreulicher und höchst verdienstvoller Weise, als Präsident der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

seine Kraft und seine Fähigkeiten weiterhin, bis auf den heutigen Tag, dem Schutz und der Pflege landschaftlicher Werte wie von historisch und künstlerisch bemerkenswertem Gut angedeihen lassen. Eine ebenso lange wie stolze Reihe von Eingaben, Postulaten, Motionen, Kleinen Anfragen usw. könnten wir zitieren. Aus ihrer Fülle sei nur ganz weniges hervorgehoben.

So verlangte Dr. Dietschi bereits im Sommer 1945, in seinen Bemerkungen über den Geschäftsbericht des Bundesrates, eine aktive Förderung des Landschaftsschutzes und die Bereitstellung genügender finanzieller Mittel. Ferner lud er die ETH ein, die heranwachsende Architektengeneration im Sinne eines zwar modernen, aber der Landschaft, der Überlieferung und dem Gesamtzusammenhang besser entsprechenden Bauens zu erziehen. Das zuletzt genannte Postulat fand auf seiten der Hochschule teilweise Gehör – man erinnere sich an das damalige Wirken von Prof. Hans Hofmann, dem ja auch der Heimatschutz zu grossem Dank verpflichtet ist; und doch ist ihm leider dauernder Erfolg versagt geblieben, indem beim Boom der fünfziger und sechziger Jahre allzu viele des beruflichen Ethos und guten Geschmacks bare Aussenseiter in einer boden- und baurechtlich noch zuwenig den Bedürfnissen angepassten Landschafts- und Siedlungsstruktur ihr Pfuschwerk anrichten zu können glaubten. Andere Anliegen drangen dagegen durch.

So verlangte Dr. Dietschi im Oktober 1945, es sei möglichst bald zwischen den verschiedenen Vereinigungen, die sich mit Landschaftspflege, Heimat- und Naturschutz, Altertümerschutz und Landesplanung befassen, durch die Stiftung – damals Arbeitsgemeinschaft – Pro Helvetia eine dauernde Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. In der ersten der in der Folge zustande gekommenen Sitzungen referierte er über die Gefährdung der schweizerischen Landschaft und schlug verschiedene geeignete Massnahmen vor, welche die Abwehr verstärken könnten. In der zweiten Versammlung, im April 1947, wandte er sich gegen den Export von landeswichtigen Kunstdenkmälern, kunstgewerblichen Gegenständen und Objekten der Volkskunde. Seine Anregungen und die Aussprachen unter den in der vielschichtigen Materie kompetenten Persönlichkeiten, seine Vorstösse im Parlament vor allem blieben nicht ohne Wirkung. Auf sie geht beispielsweise der Bundesbeschluss hinsichtlich der Kredite für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer sowie für die Erhaltung historischer Altertümer zurück – von Krediten, von denen der zweite, besonders dringlich benötigte später sukzessive erhöht und den Erfordernissen angepasst wurde.

Kraftwerkbau und Wasserrecht

Schon 1946 ersuchte Dr. Dietschi in einer Kleinen Anfrage den Bundesrat, die veraltete Praxis und allfällige verwaltungsrechtliche Bestimmungen über elektrische Anlagen den neuen Notwendigkeiten anzupassen, um durch bessere Planung von Energieübertragungsleitungen den Schutz der Landschaft und die rationelle Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens besser gewährleisten zu können. Mehr und mehr trat dann, zumal in den 1950er Jahren, die Frage der Nutzung der Engadiner Wasserkräfte und der Bedrohung des Schweizerischen Nationalparks in den Vordergrund des Interesses. Schon 1948 gelangte Dr. Dietschi um derentwillen mit einer Interpellation an den Bundesrat. In der Wintersession 1955 reichte er eine Motion auf Abänderung des Wasserrechtsgesetzes ein mit dem Begehren auf Zustimmung der Bundesversammlung für die Verleihung von Wasserrechtskonzessionen. Mitentscheidend fiel dann allerdings sein Eintreten für einen Ausgleich zwischen den beiden sich hart bekämpfenden und um ihr Terrain fechtenden Gegnern, den Naturschutzkreisen und den vom Kanton Graubünden unterstützten Unterengadiner Gemeinden, ins Gewicht. Er erkannte, dass nur ein Kompromiss die durch die Kraftwerkbauten – auf die schon ihres internationalen Charakters und des Drängens Italiens auf die Spölnutzung wegen generell nicht verzichtet worden wäre – verursachten Eingriffe einigermassen erträglich zu gestalten und den Nationalpark in seinem Bestand und seiner Aufgabe, so gut es ging, zu sichern imstande wäre. In einem Diskussionsvotum zu jener Zeit erklärte er, er sei weit davon entfernt, den Unterengadinern Materialismus vorzuwerfen, und habe, von ihrem Standpunkt aus gesehen, auch volles Verständnis dafür, wenn sie sagten, es sei nicht mit Treu und Glauben vereinbar, das Verfügungsrecht der Gemeinde Zernez über die Spölwasserkraft in Abrede zu stellen. Allein auch der Standpunkt der Gegenpartei verdiene ernst genommen und nicht einfach als «sture» Haltung abgetan zu werden. Denn schliesslich erschöpfe sich doch eben der Sinn des Parkes im integralen Schutz. Dem eidgenössischen Stimmbürger, der sich den «Bundesbeschluss betr. Errichtung eines Schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin» vom 3. April 1914, Art. 1, vor Augen halte, dürfte es als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, dass auch das Wasser zur Natur gehöre und «ein für allemal vor jedem nicht im Zwecke des Nationalparkes liegenden Einflusse geschützt wird». Man müsse es verstehen, wenn viele den drohenden Einbruch in das Prinzip des integralen Schutzes ebenfalls als einen Verstoss gegen Treu und Glauben empfänden.

Der Verfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz

Den Konflikt zwischen der Natur und der Technik entspannen zu helfen, war ursprünglich als wichtige Aufgabe dem neuen Bundesverfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz zugedacht, zu dessen Ausarbeitung Dr. Dietschi, wie bereits kurz erwähnt, in entscheidender Weise beitragen sollte. Bereits 1956 präsidierte er eine kleine, vor allem aus Staatsrechtsprofessoren zusammengesetzte Expertenkommission, die den ersten Entwurf des Artikels zu begutachten hatte. Obwohl man in einer Aussprache feststellen musste, dass der genannte Konflikt zwischen Natur und Technik auch trotz Verfassungszusatz bestehenbleiben werde, weil die Verhältnisse eben stärker seien, betonte er beharrlich seine Ansicht, ein Verfassungsartikel sei besser als gar nichts, selbst wenn seine Reichweite bescheiden bleiben müsse; er würde vielleicht doch den Kantonen neue Kraft einflössen und den Behörden besseren Rückhalt geben. Der Gegenstand habe sich aus der Diskussion herausgeschält; er beinhalte den Naturschutz, den Heimatschutz und den Schutz immobiler Altertümer. – Dafür, dass das gesteckte Ziel – ein erstes Ziel! – mit der Annahme und dem Inkraftsetzen des Natur- und Heimatschutzartikels dann erreicht werden konnte, kommt Nationalrat Urs Dietschi sicherlich ein ausserordentliches Verdienst zu.

Das Schaffen Urs Dietschis ist derart zu einem eigentlichen Lebenswerk für die heimatliche Landschaft geworden, einem Werk, das aus heutiger wie aus künftiger Sicht kaum genügend verdankt und gewürdigt werden kann. *Erich Schwabe*

Die Konzeption von den sechs Landschaften

Die folgenden Gedanken habe ich zum ersten Male am Kongress der UICN (Union Internationale pour la Conservation de la Nature) in Luzern 1966 vorgetragen und seither auch an einer Jahresversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee (1969, gedruckt im Jahrbuch des UTB 1969). Auch der an der Abgeordnetenversammlung des Schweizer Alpen-Clubs in Montana im Herbst 1969 genehmigte interne Richtplan für die Naturschutzpolitik des SAC ist von der Idee beeinflusst. Inzwischen ist die Zeit herangereift; der Sinn der schweizerischen Bevölkerung und ihrer Behörden für die Bedeutung der Landschaftsschutzprobleme hat sich geschärft. Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen auf der Ebene des Bundes und der Kantone sind entstanden oder sind im Werden. Es dürfte die Stunde gekommen sein, die Konzeption in abgerundeterer Form als eine Art Programmskizze einer weitern Öffentlichkeit vorzulegen. Ich freue mich besonders, dies zu Ehren einer Persönlichkeit tun zu dürfen, welche nicht nur führend in Natur- und Heimatschutzorganisationen war, sondern auch in der viel exponierteren Stellung eines Mitglieds einer kantonalen Exekutive die Tragweite des Landschaftsschutzes bereits in einer Zeit erkannt hat, in der diese Probleme noch ganz an der Peripherie unseres alltäglichen und unseres politischen Denkens ein kümmerliches Dasein fristeten und man sich damit politisch höchstens unbeliebt machen konnte.

Um was es geht

Wer die Entwicklung der Kulturlandschaft in den letzten siebzig bis hundert Jahren überblickt, steht bei aller Anerkennung grossartiger technischer Leistungen in der Errichtung von Staumauern, Autobahnviadukten oder im modernen Städtebau vor einem Bild grauenhafter Zerstörung. Diese Zerstörung ist teils materieller Art – Verschmutzung des Wassers, der Luft, Autofriedhöfe, Kehrichtdeponien, Unrat in Feld und Wald, Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche und Wald –, teils ästhetischer Art – Vernichtung der landschaftlichen Harmonie durch regellose Vermischung heterogenster Kulturlandschaftselemente, von denen jedes einzelne an sich wertvoll sein kann. Ein Zimmer, in welchem um einen Renaissancetisch Louis-quinze-Gobelinstühle, ein Biedermeierbett, dazu Küchenhocker mit Stahlrohrbeinen und Kunstledersitzen in knalligen Farben stehen, eine geschnitzte Kuckucksuhr, ein Kleinmeisterstich, ein Öldruck von 1890 und ein echter Chagall neben einer Eisenbahnerlaterne und einem Gewinde aus Ähren und Strohblumen an den Wänden hängen, dazu eine altehrwürdige Sauerkrautstande neben einer modernen Geschirrwaschmaschine und eine Präzisionsdrehbank sich gesellen, damit man auch arbeiten kann, wo auch der Fernsehapparat nicht fehlen darf, endlich ein paar Fässer mit altem Autoöl herumstehen, das empfinden wir als eine Unordnung, die es überhaupt nicht gibt, die